

MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo 03 / 2011

Rundschreiben für Mandanten

30. März 2011

Bilanzen 2010

1. Hinweis

Dieser Informationsbrief richtet sich speziell an kleinere und mittlere Betriebe, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind, aber bisher die „Einheitsbilanz“ für steuerliche und handelsrechtliche Zwecke durch uns erstellen haben lassen.

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1. Hinweis | 7. Kaufleute mit mindestens einer natürlichen Person als Vollhafter |
| 2. Anwendung des BilMoG | a) Handelsrechtlicher Jahresabschluss |
| 3. Ziele des Gesetzgebers | b) Verstöße |
| 4. Wichtige Änderungen im HGB ab 2010 | c) Steuerliche Gewinnermittlung |
| 5. Wirkung dieser Änderungen | 8. Die Abgrenzung bei der Auftragsannahme |
| 6. Kaufleute ohne natürliche Person als Vollhafter | a) Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer |
| a) Handelsrechtlicher Jahresabschluss | b) Festlegung des Tätigkeitsumfangs bei Auftragsannahme |
| b) Verstöße | |
| c) Steuerliche Gewinnermittlung | |

2. Anwendung des BilMoG

Spätestens ab dem Geschäftsjahr 2010 (bei abweichendem Geschäftsjahr ab 2010/2011) ändert sich die bisherige Art und Weise der Bilanzierung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) für Ihr Unternehmen erheblich.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 25. Mai 2009 wurde am 28. Mai 2009 im BGBl 2009 Teil I S. 1102 ff verkündet.

Das BilMoG stellt die größte Veränderung der deutschen Rechnungslegung seit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985 – und damit seit mehr als zwanzig Jahren – dar.

Die Neuregelungen sind verpflichtend auf nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Somit ist ein Großteil der Unternehmen in Deutschland beim anstehenden Jahresabschluss zum 31.12.2010 davon betroffen.

3. Ziele des Gesetzgebers

Mit dem BilMoG verfolgt der Gesetzgeber verschiedene Ziele. So z.B.

- Überführung europäischer Richtlinien in nationales Recht
- Verbesserung des Informationsgehaltes des handelsrechtlichen Jahresabschlusses

4. Wichtige Änderungen im Handelsgesetzbuch ab 2010

Es erfolgte eine Vielzahl von Änderungen im HGB. Die nachfolgende Auflistung ist nicht vollständig und gibt nur die wichtigsten Änderungen an:

- Aktivierungswahlrecht selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- Neue Herstellungskosten-Untergrenze
- Verwendungsreihenfolgen bei der Warenbewertung
- Verbot der Übernahme der steuerlichen Abschreibungen
- Bewertungseinheiten
- Bewertung von Fremdwährungsforderungen
- Verbot der Übernahme steuerlicher Rücklagen
- Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen
- Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten
- Neubewertung von Pensionsrückstellungen
- Bewertung der Rückdeckungen
- Neubewertung der sonstigen Rückstellungen
- Latente Steuern
- Neue Ausschüttungssperren

5. Wirkung dieser Änderungen

Nachdem es sich um Änderungen handelt, die überwiegend nur in der Handelsbilanz zum Tragen kommen und steuerlich nicht berücksichtigt werden dürfen, ist die Aufstellung der bisher üblichen Einheitsbilanz regelmäßig nicht mehr möglich.

Es ist deshalb individuell abzuklären, nach welchen Regelungen Kaufleute buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind und welche Jahresabschlüsse aufgestellt werden müssen.

6. Kaufleute ohne natürliche Person als Vollhafter

a) Handelsrechtlicher Jahresabschluss

Kaufleute ohne natürliche Person als Vollhafter sind z.B. **AG**, **GmbH**, **UG**, **GmbH u. Co.** **KG**. Diese Kaufleute sind nach § 238 HGB zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses **verpflichtet**.

Dieser Jahresabschluss wird z.B. für folgende Zwecke benötigt:

- Abschluss als Entscheidungsgrundlage für die Kaufleute (z. B. Insolvenzpflchtigen)
- Verwendung bei der Offenlegung
- Vorlage bei der kreditgewährenden Bank
- Vorlage beim Finanzamt

b) Verstöße

Verstöße bei der Aufstellung oder der Offenlegung des **handelsrechtlichen Jahresabschlusses** sind sanktioniert. Verstöße können nach den §§ 331ff HGB z.B. die Festsetzung von Ordnungsgeld, Strafen und im Einzelfall Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

c) Steuerliche Gewinnermittlung

Daneben ist es notwendig, für Zwecke der Besteuerung den **steuerlichen Gewinn** zu ermitteln. Hierzu wird nun – und das ist der Unterschied zur bisherigen Lage – ein zweites Rechenwerk notwendig.

Dies geschieht durch

- Aufstellung eines eigenen steuerlichen Jahresabschlusses oder
- durch eine sog. Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV). (letzteres scheint wenig praktikabel)

Damit wird sich der Bilanzierungsaufwand deutlich erhöhen.

7. Kaufleute mit mindestens einer natürlichen Person als Vollhafter / Einzelfirmen**a) Handelsrechtlicher Jahresabschluss**

Kaufleute mit mindestens einer natürlichen Person als Vollhafter sind z.B. Einzelunternehmen, GbR, OHG. Auch diese Kaufleute sind nach § 238 HGB zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses verpflichtet.

Dieser Jahresabschluss wird z.B. für folgende Zwecke benötigt:

- Abschluss als Entscheidungsgrundlage für die Kaufleute
- Vorlage bei der kreditgewährenden Bank
- Vorlage beim Finanzamt

b) Verstöße

Die Nichtaufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ist bei diesen Firmen regelmäßig nicht sanktioniert.

Achtung: Unabhängig von der Rechtsform finden die Vorschriften der §§ 283 – 283b StGB im Insolvenzfall oder bei drohender Insolvenz Anwendung.

c) Steuerliche Gewinnermittlung

Auch bei diesen Kaufleuten wird für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung entweder ein eigener steuerlicher Jahresabschluss oder eine Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 EStDV zum handelsrechtlichen Jahresabschluss benötigt.

8. Die Abgrenzung bei der Auftragsannahme**a) Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer**

Entscheidende Richtschnur für die Abgrenzung bei der Auftragsannahme ist die Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer vom April 2010 zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen. Dem Steuerberater wird von der Bundessteuerberaterkammer empfohlen, bei der erstmaligen Auftragsannahme die

vom Steuerberater zu übernehmenden Aufgaben eindeutig festzulegen und den Tätigkeitsumfang in der Auftragsbestätigung im Einzelnen zu beschreiben.

b) Festlegung des Tätigkeitsumfangs bei Auftragsannahme

Im Auftrag zur Erstellung eines Jahresabschlusses ist insbesondere festzulegen, auf welcher Grundlage (Buchführung und Inventuren sowie zu erteilende Auskünfte) und nach welcher Maßgabe der Jahresabschluss zu erstellen ist.

Unter Maßgabe versteht die Steuerberaterkammer explizit:

- Handels- und/oder Steuerrecht
- Spezialgesetze
- Gesellschaftsvertrag
- ggf. Sonderregelungen

Damit ist klargestellt, dass es für zulässig erachtet wird, dass der Steuerberater lediglich mit der Erstellung des steuerlichen Jahresabschlusses betraut wird. Dies ist vor allem für die Gruppe „Kaufleute mit mindestens einer natürlichen Person als Vollhafter“ von Bedeutung (und spart Gebühren).

Als Anlage erlauben wir uns den Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses und ggf. der Steuererklärungen 2010 beizufügen. Die angekreuzten Arbeiten unter II. betreffen Jahresabschlussarbeiten für eine GmbH oder eine AG. Wie vorstehend ausgeführt können uns Kaufleute, deren Bilanz nicht veröffentlicht werden muss, beauftragen nur eine Steuererklärung zu erstellen. Dies wird beim letztgenannten Personenkreis wohl der Regelfall sein.

Vor Abschlusserstellung werden wir mit Ihnen direkt abklären, welche Arbeiten in Ihrem Fall vonnöten sind.

Dieses Schreiben dient somit lediglich als vorab Information über die gesetzlichen Neuregelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr EUROSAVE TEAM